

R e c h t s v e r o r d n u n g
 =====

Über das Naturdenkmal Nr. ⁶⁴.....
 im Landkreis Altenkirchen
 vom 22. Aug. 1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und
 Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der
 Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) ~~xxxx~~ zuletzt
~~xxxxxxxxxxx~~ geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl.
~~verordnet~~
 S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Eichen.....,
 Flur 11....., Parzellen Nr. 97/4..... stehende, in der
 anliegenden Karte gekennzeichnete Baumgruppe, bestehend aus 2 Linden
 wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alte Linden"....
in Eichen.....

§ 2

(1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Be-
 reicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die
 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen
 Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4


Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

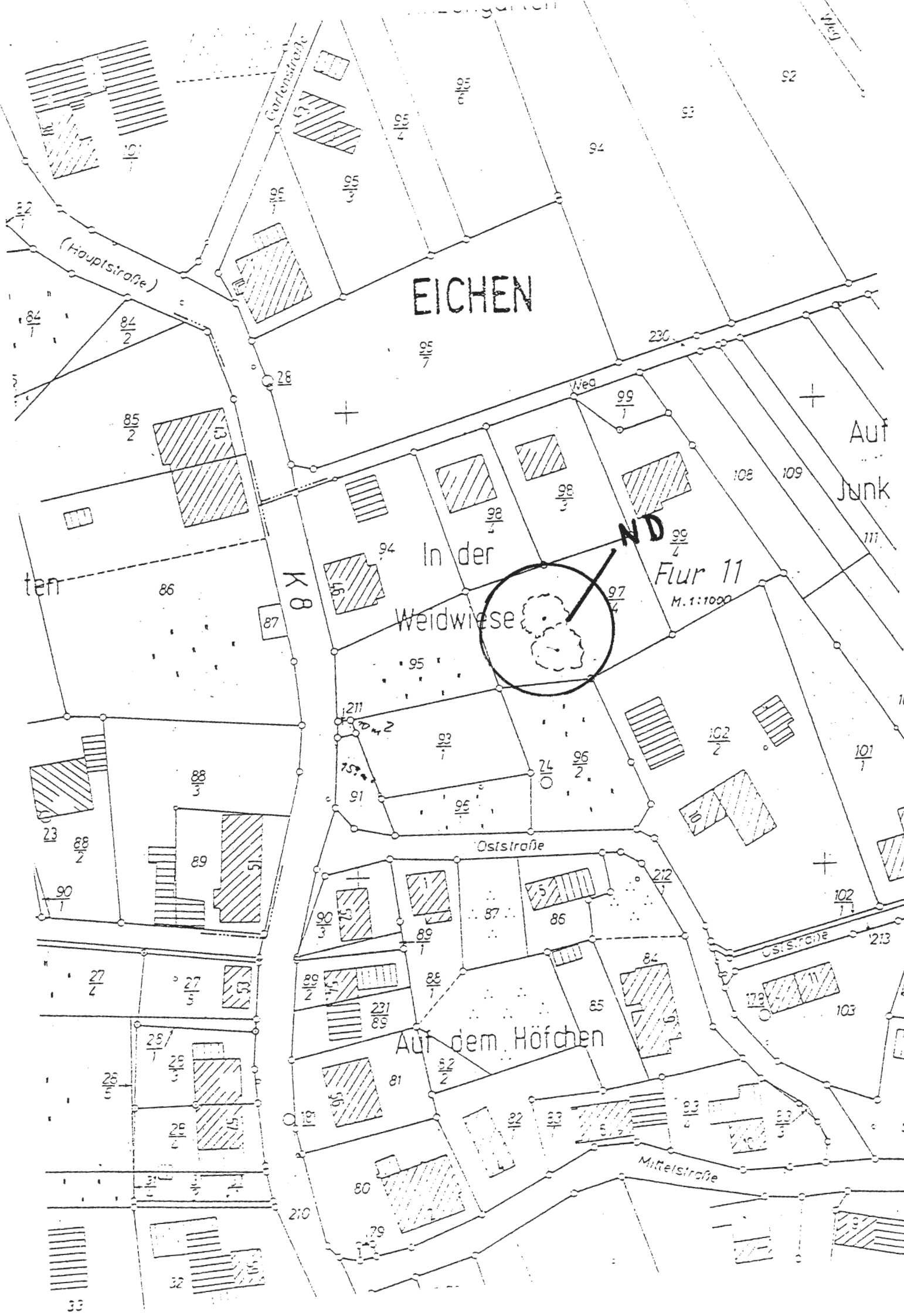
1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 17. 11. 1954
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde


(Dr. Beth)
Landrat



EICHEN

In der Weidwiese

ND

Flur 11
M. 1:1000

Auf Junk

Auf dem Höfchen

(Hauptstraße)

Gartenstraße

Oststraße

Oststraße

Mittelstraße

85/2

95/7

99/7

94

98/4

97/4

86

K 8

87

95

211

103

24

96/2

102/2

101/1

88/3

23

88/2

89

90/3

89/1

87

86

212

102/1

27/2

27/5

80

89

85

84

103

26/5

28/1

28/3

28/2

81

82/2

85

84

173

80

82

83

83

83

210

79

8

33

32

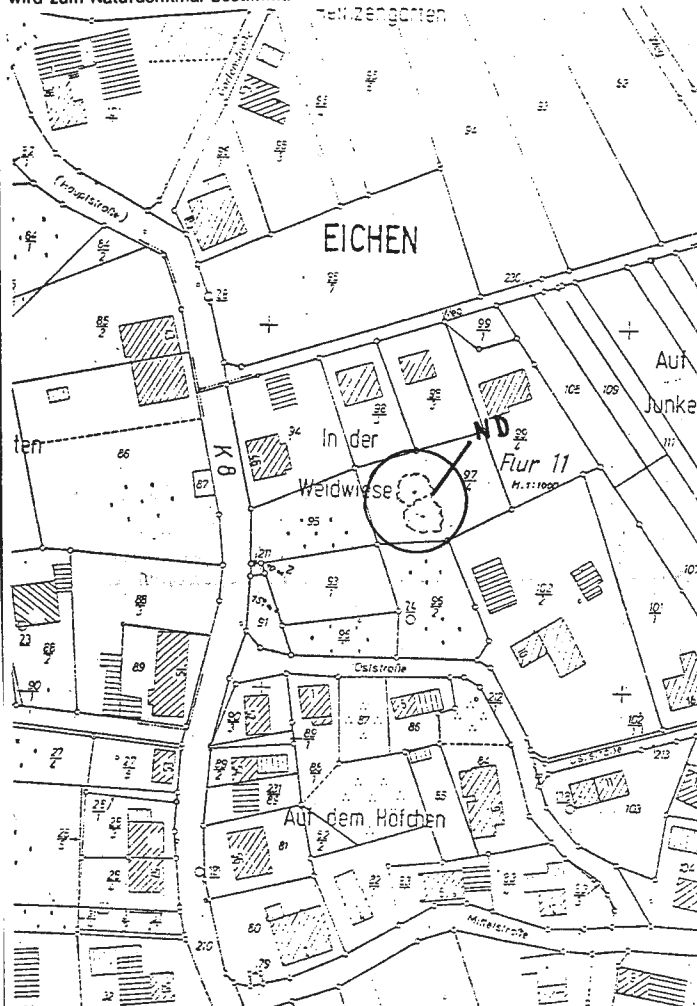
Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 64 im Landkreis Altenkirchen vom 22. August 1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfG –) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791–1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66, BS 791–1), wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Eichen, Flur 11, Parzellen Nr. 97/4 stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Baumgruppe, bestehend aus 2 Linden, wird zum Naturdenkmal bestimmt.



(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Alte Linden“ in Eichen.

§ 2

(1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Landespflegebehörde – auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.
Altenkirchen, den 22. August 1983

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde
gez. Dr. Beth, Landrat